

Belper Chor 2004

Statuten vom 27. Februar 2004

Der Belper Chor entstand aus den 3 bisherigen Belper Chören, Frauenchor Belp Gründung **1917**, Gemischter Chor Belp (**1922**) und Männerchor Belp (**1838**)

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Der Belper Chor, gegründet 2004 ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Belper Chor hat seinen Sitz in Belp.

Art. 3 Zweck

Der Belper Chor stellt sich folgende Aufgaben:

- Pflege des Chorgesanges in allen seinen Bereichen mit regelmäßigen Proben;
- Pflege des Ansehens des Belper Chors in der Öffentlichkeit durch aktive Mitgestaltung des kulturellen Lebens in Belp mit Veranstaltung von Konzerten, Beteiligung an Dorfanlässen, Mitwirkung an Gesangsfesten, Durchführung von Sängerreisen;
- Pflege von Geselligkeit und freundschaftlichen Beziehungen unter den Chormitgliedern und mit anderen Vereinen.

Art. 4 Mitgliedschaft in Vereinen

Der Belper Chor ist Mitglied des Amtsgesangsverbandes Seftigen, des Bernischen Kantonalgesangsverbandes BKGV und der Schweizerischen Chorvereinigung SCV.

B. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Dispensierten Mitgliedern;
- Ehrenmitgliedern;
- Passivmitgliedern.

Art. 6 Aktivmitglieder

Frauen und Männer jeden Alters können Aktivmitglied werden. Die Aufnahme erfolgt anlässlich einer Vereinssitzung, jedoch spätestens an der nächsten Hauptversammlung. Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen und pünktlichen Besuch der Chorproben und aller Vereinsanlässe verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sich beim Präsidenten oder einem Chormitglied zu entschuldigen.

Art. 7 Probenbesuch

Ueber den Probenbesuch wird Kontrolle geführt. Die Teilnahme an offiziellen Anlässen ist präsenzpflichtig und zählt für die Probenstatistik. Der Vorstand bestimmt endgültig die präsenzpflichtigen (offiziellen) Anlässe im voraus.

Art. 8 Urlaub

Auf Gesuch hin ist der Vorstand befugt, Aktivmitglieder zeitweise zu beurlauben.

Art. 9 Dispensierte Mitglieder

Aktivmitglieder, die mit dem Verein stark verbunden sind, jedoch aus zwingenden Gründen den Pflichten eines Aktivmitgliedes nicht mehr nachkommen können, werden durch Vorstandsbeschluss in die Kategorie der dispensierten Mitglieder eingeteilt.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein oder um das Gesangswesen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung kann nur an einer Hauptversammlung erfolgen. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder. Sie erhalten bei der Ernennung eine Urkunde.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden. Die Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Von den, den Aktiv-,dispensierten und Ehrenmitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten sind sie frei. Die Aufnahme erfolgt durch die Bekanntgabe der Namen an den Vereinsproben.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Ehren-Aktiv- und dispensierte Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Aktivmitgliederbeitrages, Passivmitglieder zur Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages. Der jährliche maximale Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder Fr. 100.- resp. für Passive Fr. 20.-.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Hauptversammlung festgelegt und sind in einem Gebührenreglement festgehalten.

Art. 13 Stimmrecht

In Vereinsangelegenheiten haben die Aktivmitglieder und dispensierten Mitglieder beratende und entscheidende, die Passivmitglieder nur beratende Stimme. Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

Art. 14 Austritt

Der Austritt als Aktivmitglied hat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder, die sich statutenwidrigen Handlungen schuldig machen, Vereinsbeschlüsse nicht respektieren, sowie Beiträge nicht bezahlen und andere, dem Verein schadende Handlungen begehen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

C. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) die Vereinssitzung (Chorprobe);
- c) der Vorstand;
- d) die Musikkommission;
- e) weitere Kommissionen (bei Bedarf);
- f) die Rechnungsrevisoren.
- g) Kalenderjahr gleich Vereinsjahr

Art. 17 Ordentliche Hauptversammlung

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung in den wichtigen Vereinsangelegenheiten. Die Hauptversammlung findet in den ersten 2 Monaten statt.

- Genehmigung des Protokolles der vorangehenden Hauptversammlung und Wahl der Stimmenzähler;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Wahl des Vorstandes gemäss Art. 21;
- Wahl des Lokalchefs;
- Wahl des Präsenzlistenführers;
- Wahl der Musikkommission;
- Wahl der allfällig weiteren Kommissionsmitglieder;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Entschädigungen;
- Aufstellung des 2-Jahresprogramms;
- Ehrungen und Auszeichnungen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Behandlung von Anträgen;
- Aufstellung und Änderung von Reglementen;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsanzeiger von Seftigen und durch persönliche Aufgebote, spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung.

Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens zehn Aktivmitglieder dies verlangen. Die Traktanden sind schriftlich 10 Tage vorher bekanntzugeben und müssen vom Vorstand beraten werden.

b) Vereinssitzung

Art. 19 Vereinssitzung (Chorprobe)

Die Vereinssitzung besteht aus den Aktivmitgliedern und wird ordentlicherweise in der Pause während der Gesangsübungen oder im Anschluss an eine solche durchgeführt. Sie ist ohne vorherige Einladung beschlussfähig. Die Vereinssitzung erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Art. 20 Beschlussfassung

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

c) Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Dirigentin bzw. Dirigent;
- Sekretär;
- Kassier;
- Protokollführer;
- 2 bis 4 Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind auf Ablauf eines jeden Kalenderjahres möglich. Sie sind dem Vorstand mindestens zwei Monate im voraus schriftlich mitzuteilen. Die Ersatzwahl erfolgt an der nächsten Hauptversammlung. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Chargenwechsel erfolgen jeweils im Anschluss an die Hauptversammlung.

Art. 22 Aufgaben

Dem Vorstand ist die Leitung des Belper Chors übertragen. Er erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht anderen Organen übertragen ist. Er wahrt die Interessen des Belper Chor und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand tagt auf Einberufung durch den Präsidenten, allenfalls auf Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Präsident und Sekretär führen gemeinsam die verbindliche Unterschrift. Der Kassier führt sie für die laufenden Kassageschäfte.

Der Vorstand orientiert die Aktivmitglieder an der nächsten Vereinssitzung (Chorprobe) über seine Beschlüsse.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.- im Einzelfall.

Art. 23 Funktionentrennung

Die Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten dürfen nicht in Personalunion mit dem Amt des Kassiers ausgeübt werden. Der Dirigent darf nicht Präsident, Vizepräsident oder Kassier sein.

Art. 24 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Verhandlungen des Vereins sowie des Vorstandes und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Art. 25 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn in seinen Funktionen. Der Präsident kann ihm bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Art. 26 Dirigentin bzw. Dirigent

Die Dirigentin leitet die Gesangsübungen und Konzerte. Sie besorgt in Zusammenarbeit mit der Musikkommission die Auswahl der Musikalien. Es steht ihr das Recht auf Zuteilung der Sänger zu den Stimmen zu. Die Dirigentin bezieht eine jährliche, von der Hauptversammlung festzusetzende Entschädigung oder Tageshonorar.

Art. 27 Vizedirigentin bzw. Vizedirigent

Die Vizedirigentin/Vizedirigent leitet die Gesangsübungen in Abwesenheit der Dirigentin.
Die Entschädigung wird mit einem Tageshonorar abgegolten welches an der HV festgesetzt wird.

Art. 28 Sekretär

Der Sekretär besorgt sämtliche Korrespondenzen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er ist für die sorgfältige Aufbewahrung der Vereinsakten verantwortlich. Er wird vom Protokollführer in seiner Arbeit unterstützt.

Art. 29 Kassier

Der Kassier besorgt unter persönlicher Haftbarkeit das Kassa- und Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung Rechnung ab.

Art. 30 Protokollführer

Der Protokollführer ist verantwortlich für die Protokollierung aller Vereinsbeschlüsse und wichtiger Gegebenheiten. Die Protokolle von Vorstandssitzungen sind binnen 14 Tagen zu verfassen und zu verteilen.

Art. 31 Beisitzer

Die Beisitzer haben den Verhandlungen des Vorstandes beizuwohnen und die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Sie können mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

Art. 32 Aktuar/in

Der/Die Aktuar/in verwaltet die Musikalien und das übrige Vereinsinventar und führt hierüber ein genaues Verzeichnis. Er sorgt für die Auflage des Liedermaterials an den Proben und Anlässen.

Art. 33 Präsenzlistenführer

Der Präsenzlistenführer hat ein genaues Verzeichnis über den Probenbesuch und die präsenzpflichtigen (offiziellen) Anlässe zu führen.

Art. 34 Korrespondent

Die Aufgaben des Korrespondenten werden vom Vorstand einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Chormitglied übertragen.

d) Musikkommission

Art. 35 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus der Dirigentin/Dirigent als Vorsitzende und vier bis 6 Mitgliedern. Der Vereinspräsident kann an den Sitzungen der Musikkommission mit beratender Stimme teilnehmen. Die Musikkommission wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode nur nach einem Unterbruch von 2 Jahren wiederwählbar.

Die Musikkommission hat gestützt auf die organisatorischen Vorgaben des Vorstandes rein musikalische Fragen zu behandeln, nämlich Auswahl von geeigneten Liedern, Zusammenstellen eines Repertoires oder Liederbüchleins, Aufstellung von Programmen für Konzerte und ähnliche Anlässe. Sie hat ihre Vorschläge dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

e) Weitere Kommissionen (bei Bedarf)

Art. 36 Kommissionen

Die Hauptversammlung kann für bestimmte Aufgaben wichtigeren Ausmasses besondere Organisationskomitees bestellen.

f) Rechnungsrevisoren

Art. 37 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Supleant welche das gesamte Rechnungswesen des Belper Chor genau zu prüfen und an der Hauptversammlung ihren Bericht abzugeben haben. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

D. Tätigkeit des Belper Chor

Art. 38 Tätigkeitsprogramm

An jeder ordentlichen Hauptversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsprogramm vorzulegen, das sich mindestens auf die folgenden zwei Jahre erstreckt und sich an den Vereinszielen gemäss Art. 3 der Statuten orientiert.

E. Auszeichnungen / Ehrungen

Art. 39 Fleissauszeichnung

Aktivmitglieder, die in einem Vereinsjahr alle Gesangsübungen und obligatorischen Vereinsanlässe besucht haben, erhalten an der Hauptversammlung eine Auszeichnung.

Aktivmitglieder, die in einem Vereinsjahr bis zu dreimal gefehlt haben, erhalten ein Geschenk. Als Entschuldigung gelten der ordentliche Militärdienst, Zivildienst und Feuerwehr sowie öffentliche Ämter.

Art. 40 Vereinsveteranen

Aktivmitglieder, die während 20 Jahren dem Verein als aktive Sänger angehört haben, werden an der Hauptversammlung zu Vereinsveteranen ernannt und mit einer Urkunde ausgezeichnet. Eine Änderung in den Rechten und Pflichten tritt mit der Verleihung der Veteranenwürde nicht ein.

Art. 41 Grabgesang

Die verstorbenen Ehren- und Aktivmitglieder werden durch Grabgesang geehrt. Der Präsident kann bei Vorliegen besonderer Umstände diese Ehrung ausnahmsweise auch in anderen Todesfällen anordnen.

F. Finanzielles

Art. 42 Mittel

Dem Vereinszweck dienen:

- Einnahmen aus Vereinsanlässen;
- Mitgliederbeiträge;
- freiwillige Zuwendungen;
- Vermächtnisse;
- Zinsen des Vereinsvermögens.

G. Schlussbestimmungen

Art. 43 Statutenänderung

Die Statuten können von jeder Hauptversammlung geändert werden, sofern eine solche Änderung traktandiert wurde und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ihr zustimmen. Eine Änderung von Art. 44 (Auflösung des Belper Chor) bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Hauptversammlung.

Art. 44 Auflösung des Belper Chor

Zu einer Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Hauptversammlung erforderlich. Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Hauptversammlung.

H. Genehmigungsbeschluss

Art. 45 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Fusionsversammlung vom 27. Februar 2004 definitiv genehmigt worden. Sie treten mit ihrer Annahme sofort in Kraft.

3123 Belp, den 27. Februar 2004

Belper Chor

Präsident

Sekretärin

Walter Ramseier

Karin Graber